

Gebührensatzung für das Baxmannbad Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades in der Kernstadt der Stadt Hessisch Oldendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) **Erwachsene**

Eintritt für einmalige Benutzung	3,00 Euro
Zehnerkarten	27,00 Euro
Jahreskarten	80,00 Euro

Spätschwimmertarif ab 18 Uhr

Eintritt für einmalige Benutzung	1,50 Euro
----------------------------------	-----------

b) **Kinder ab Beginn des 5. Lebensjahres u. Jugendliche**

Eintritt für einmalige Benutzung	1,50 Euro
Zehnerkarten	13,00 Euro
Jahreskarten	40,00 Euro

Spätschwimmertarif ab 18 Uhr

Eintritt für einmalige Benutzung	0,80 Euro
----------------------------------	-----------

c) **Familien (mind. 1 Erw. mit 1 Kind unter 18 Jahre)**

Jahreskarten	120,00 Euro
--------------	-------------

d) **Gruppen**

Für die Benutzung des Freibades durch Gruppen werden die Gebühren in Abhängigkeit von der Gruppengröße und Nutzungsart festgelegt.

Spätschwimmertarif ab 18 Uhr

(4 Personen, davon höchstens 2 Erwachsene)

Eintritt für die einmalige Benutzung	3,00 Euro
--------------------------------------	-----------

e) Für Veranstaltungen im Freibad werden die Gebühren gesondert festgesetzt.

f) **Inhaber von Ehrenamtskarten**

Eintritt für einmalige Benutzung

frei

g) **Inhaber von SportEhrenamtsCards**

Eintritt für einmalige Benutzung

- Erwachsene

1,50 Euro

- Kinder/Jugendliche

0,50 Euro

- Spätschwimmertarif Erwachsene

0,60 Euro

- Spätschwimmertarif Kinder/Jugendliche

0,25 Euro

§ 3

(1) Die Gebühren sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

(2) Die entrichtete Gebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Eine kurzfristige Unterbrechung des Freibadaufenthalts bis zu einer Dauer von 2 Stunden löst keine neue Gebührenpflicht aus.

(3) Gelöste Mehrfach- und Jahreskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Wer sich ohne Entrichten einer Gebühr Zugang zum Freibadgelände verschafft hat, ist verpflichtet, diese nachträglich zu entrichten. Darüber hinaus kann die Stadt Hessisch Oldendorf in derartigen Fällen die Benutzung des Freibades bis zum Ende der Badesaison untersagen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2010 für das Baxmannbad Hessisch Oldendorf, außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 28.11.2013

Stadt Hessisch Oldendorf

Harald Krüger
Bürgermeister

